

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.30 vom 28. Dezember 2020

BS Appellationsgericht, 2020-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2014.30

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.30 du 28 décembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.30 del 28 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für diesen Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2014.96 vom 15. Januar 2019). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO nennt die Möglichkeit, Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Damit Art. 425 StPO unter diesem Gesichtspunkt zur Anwendung gelangt, müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe als unbillig erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn die kostenpflichtige Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden ihre Resozialisierung beziehungsweise ihr finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden würde, wobei dem zuständigen Gericht ein grosser Ermessens- und Beurteilungsspielraum zukommt (Domeisen, a.a.O., Art. 425 N 4 f.; AGE SB.2011.68 vom 6. Mai 2013 E. 2.2).

2.2 Der Gesuchsteller begründet sein Erlassgesuch damit, dass er, nachdem er per 10. Oktober 2020 aus dem Strafvollzug entlassen worden sei, lediglich eine bis Ende 2020 befristete Arbeitsstelle gefunden habe. Es werde für ihn angesichts der aktuellen schwierigen Situation auch nicht leicht, eine neue Arbeitsstelle zu finden. Ausserdem habe er Schulden im Umfang von CHF 180'000.■.

2.3 Der Gesuchsteller hat in den vergangenen Jahren zuverlässig im Rahmen seiner Möglichkeiten Teilzahlungen an die Verfahrenskosten aus dem Strafverfahren SB.2014.[] geleistet und bis Ende 2020 immerhin über 40 % dieser Kosten beglichen. Er hat nun in seinem Erlassgesuch nachvollziehbar und plausibel und unter Beilage relevanter Unterlagen begründet, dass ihm derzeit und auf absehbare Zeit die Mittel fehlen, die gesamten Verfahrenskosten zu bezahlen. Ausserdem ist seine seit Jahren schwierige finanzielle Situation ohne Weiteres aus den Akten ersichtlich, namentlich konnte er während des Strafvollzugs kein relevantes Einkommen erzielen und wird es auf dem Arbeitsmarkt auch künftig nicht einfach haben. Er ist durch hohe Schulden belastet. Sein Neustart nach der

Entlassung aus dem Vollzug und die begonnene Resozialisierung sollen unter diesen Umständen nicht noch zusätzlich durch die bestehenden Schulden aus dem Verfahren SB.2014.[] gefährdet werden. Unter diesen Umständen kann ihmder noch offene Restbetrag von CHF 6'089.■ erlassen werden.

E. 3

Das Erlassgesuch ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.